

Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen



Tempo-30-Zonen: Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss

- Fussgänger-Querungen
 Queren ist grundsätzlich überall erlaubt. Fussgängerstreifen sind nur ausnahmsweise auf Grund besonderer Bedürfnisse gestattet, z. B. bei Schulen und Heimen.
- Vortrittsregelung
 Fahrverkehr hat Vortrittsrecht vor Fussgängern.
- Parkierung
 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Parkieren



Begegnungszonen: Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen

- Fussgänger-Querungen
 Queren ist überall erlaubt. Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten dürfen die ganze Verkehrsfläche benutzen (Fussgängerstreifen erübrigen sich).
- Vortrittsregelung
 Fussgänger haben flächendeckend Vortritt vor den Fahrzeugführern, dürfen den Verkehr jedoch nicht unnötig behindern.
- Parkierung
 Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf ausgewiesenen Flächen gestattet (Markierung / Signalisation).



Für beide Zonen gilt:

- Eindeutige Torsituationen an den Zoneneingängen: In der Regel Aufstellen des Zonensignals auf der Fahrbahn, Einengung auf eine Fahrbahnbreite.
- Grundsätzlich gilt Rechtsvortritt
- Zonensignalisation:
 - / Einheitliche Regelung für die ganze Zone
 → verständlich und klar für alle Verkehrsteilnehmenden
 - / Signalisation grundsätzlich nur an den Zoneneingängen
 → Reduktion der „Signalflut“
- Weitere Massnahmen mit verkehrsberuhigender Wirkung möglich (z. B. Fahrverbot, Parkierungsbeschränkungen)
- Erfolgskontrolle nach einem Jahr
- Weitere flankierende Massnahmen zur Durchsetzung der Geschwindigkeitsreduktion, wenn aufgrund der Erfolgskontrolle die Signalisation alleine als nicht ausreichend beurteilt wird
- Gutachten zur Einführung notwendig



Rechtliche Grundlagen:

- Strassenverkehrsgesetz
- Signalisationsverordnung
- Verordnungen des Bundes, insbesondere Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen
- Weisungen des UVEK
- Normen des VSS